

C·A·P Working Paper 2019

Weiterentwicklung der europäischen Grenzschutzagentur Frontex – mögliche Perspektiven unter einem menschenrechtlichen Fokus

Autorin: Sarah Stemmler

Frontex als Kernelement europäischer Grenzpolitik

Der Ursprung gemeinsamer europäischer Grenzpolitik kann in der Unterzeichnung des Schengen-Abkommens im Jahr 1985 verortet werden. Durch die damit einhergehende Aufhebung EU-interner Grenzkontrollen richtete sich das politische Augenmerk zunehmend auf die Kontrolle der europäischen Außengrenzen (Mungiano 2013, S.360). Das wiederum bedingte eine Europäisierung mitgliedstaatlicher Grenzpolitik, die sich 2004 in der Gründung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen, kurz Frontex, manifestierte (Ibid.). Frontex kann als Kompromiss zwischen den verschiedenen starken Integrationsbestrebungen der Mitgliedsstaaten interpretiert werden – als Agentur ist Frontex für die Koordination gemeinsamer Grenzpolitik zuständig und agiert bis zu einem gewissen Grad als Dienstleister für die Mitgliedsstaaten, sodass letzteren trotz gemeinsamer Operationen ein nicht zu unterschätzender Einfluss bleibt (Perkowski 2018, S.460). Es hat also eine partielle Vereinheitlichung, aber keine vollständige Abgabe von Souveränität an die EU-Ebene stattgefunden.

Seit der Gründung von Frontex wurde die Agentur zweimal reformiert, wobei sowohl ihr Handlungsspielraum erweitert als auch ihre Kapazitäten ausgebaut wurden (Ibid.). Mittlerweile reicht der Aufgabenbereich von Frontex von der Koordination

lokaler Operationen über das Training von Grenzbeamt*innen bis hin zur Durchführung von Risikoanalysen auf Basis umfassender Kontroll- und Überwachungstechnologien (von Grönheim 2018, S.28). Derart breit aufgestellt ist Frontex mit einem wachsenden Rechtfertigungsdruck spezifischer Maßnahmen konfrontiert und hat in den letzten Jahren konkrete Schritte zur Stärkung menschenrechtlicher Fragen eingeleitet. Im Zuge der Menschenrechtsstrategie wurde der Posten der Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, ein Code of Conduct etabliert sowie ein Konsultativforum ins Leben gerufen, in dem sowohl NGOs wie auch Mitgliedsstaaten vertreten sind (Europäisches Parlament 2013, S.409).

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage, ob die genannten Mechanismen ausreichen, um den Schutz der Menschenrechte beim Wirken von Frontex zu gewährleisten. Dabei wird die These vertreten, dass Theorie und Praxis weit auseinanderklaffen und Frontex in seiner jetzigen Form maßgeblich zu einem menschenrechtsverletzenden Grenzregime beiträgt. Die Argumentation gründet sich unter anderem auf zwei leitfadengestützte Experteninterviews, die im Vorfeld durchgeführt wurden. Als Experte wird zum einen Dr. Raphael Bossong zitiert, der bei der Stiftung Wissenschaft und Politik im Bereich Europa/EU tätig ist und sich verstärkt mit Migrationspolitik und Grenzsicherheit beschäftigt.¹ Eine zweite, ebenfalls politikberatende Perspektive stammt von Stefan Keßler, der als Referent für Politik und Recht des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes auch stellvertretender Vorsitzender des Konsultativforums von Frontex ist.²

Im Folgenden wird in Bezugnahme auf diese beiden Experteninterviews zunächst dargelegt, wo die Arbeit von Frontex mit Menschenrechten in Konflikt geraten kann und gerät. Weiterhin wird darauf eingegangen, wie sich Frontex weiterentwickeln müsste, um zu einer menschenrechtskonformeren Grenzpolitik beizutragen, gerade im Hinblick auf die geplante Neuverordnung für das Jahr 2019. Abschließend wird der empfohlene Ausbau von Frontex in das fünfte Szenario des Weißbuchprozesses zur Zukunft der EU eingeordnet, jedoch mit einigen

¹ Datum des Interviews: 7.1.2019; wird im Folgenden abgekürzt mit [RB].

² Datum des Interviews: 14.1.2019; wird im Folgenden abgekürzt mit [SK].

Anpassungen. Dabei wird auch zu der übergeordneten Frage, ob die allgemeine Stoßrichtung der europäischen Grenzpolitik mit den Menschenrechten vereinbar sein kann, Stellung genommen.

Europäische Grenzpolitik zwischen Effektivität und dem Schutz der Menschenrechte

Ziel europäischer Grenzpolitik ist in erster Linie die Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit im EU-Gebiet, wobei die europäischen Grenzen zunehmend flexibel begriffen und auch dem Territorium der Mitgliedsstaaten vorgelagert werden (Herrmann 2018, S.227f). Unter sicherheitspolitischen Maßnahmen werden vor allem die Unterbindung illegaler Migration und die Prävention grenzüberschreitender Kriminalität verstanden, zu deren Zwecke sowohl innereuropäische wie auch drittstaatliche Kooperation angestrebt wird (Ibid.). Es geht also darum, als illegal deklarierte Grenzübertritte effektiv zu unterdrücken – Frontex ist eine „eigens für die Flüchtlingsabwehr eingesetzte Agentur“ (von Grönheim 2018, S.104). Gleichzeitig steht außer Frage, dass die Menschenrechte, so auch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht auf Asyl, unabhängig von Grenzziehungen gelten.

Ob ein Grenzregime, in dem Effizienz bedeutet, dass möglichst wenig Personen ins Landesinnere gelangen, mit der Achtung der Menschenrechte zu vereinbaren ist, ist zu bezweifeln (von Grönheim 2018, S.41f). Effizienz im Sinne von Abschottung auf der einen und Menschenrechtskonformität auf der anderen Seite scheinen Ziele zu sein, die miteinander in einem Konflikt stehen, der auch durch mehr europäische Integration nicht gelöst werden kann (Ibid.). Es liegt also ein grundsätzliches Problem bezüglich der Ausrichtung europäischer Grenzpolitik vor, worauf im abschließenden Teil noch einmal eingegangen werden soll. Wenn auch der beschriebene Zielkonflikt durch verstärkte Zusammenarbeit an sich nicht gelöst werden kann, so könnten gemeinsame Standards doch zumindest zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Situation an den Außengrenzen beitragen. Diese Möglichkeit, die von der vorliegenden Arbeit untersucht wird, ist allerdings keine zwingende Folge europäischer Integration – im Gegenteil, eine

fortschreitende Supranationalisierung kann auch eine Quelle zunehmend restriktiver Politik sein, wie Dr. Raphael Bossong verdeutlicht:

„Die neueren Reformen sind aber in vielen Bereichen (Vorschläge zur Inhaftierung, zur Vorabprüfung und so weiter, diese ganzen Dinge, Zulässigkeit, Drittstaatsregelung) immer restriktiver geworden. Also die Supranationalisierung geht nicht mehr in derselben Weise, wenn sie es denn jemals war, mit einer, sagen wir mal, normativ flüchtlingsfreundlichen Politik einher. Das ist jetzt natürlich auch nicht Schwarz/Weiß, Vorher/Später, aber es ist einfach deutlicher zu erkennen. Also kurzgefasst: Supranationalisierung, schaffen wir damit nicht noch mehr Restriktionen? Das ist offener als zuvor.“ [RB]

Potenzial für Menschenrechtsverletzungen in der Arbeit von Frontex

Dass mehr Abgabe von Aufgaben an die europäische Ebene generell zu einem besseren Menschenrechtsschutz führt, kann also in Frage gestellt werden. Mit der Schaffung von Frontex im Jahr 2004 wurde ein Schritt in Richtung mehr Integration getan, wobei, wie bereits bemerkt, verhältnismäßig viele Kompetenzen bei den Mitgliedsstaaten verbleiben und Frontex trotz ausgebautem Handlungsbereich vorrangig als koordinierender Akteur fungiert (Mungiano 2013, S.372). Wo die Arbeit von Frontex, die dem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verpflichtet ist, mit Menschenrechten in Konflikt geraten kann, soll im Folgenden erörtert werden.

Direkte Menschenrechtsverletzungen in konkreten Operationen

Wie Stefan Keßler es formuliert, ergeben sich aus dem Auftrag von Frontex *„unmittelbar erstmal keine Gefahren für Menschenrechte“* – aus der Praxis dagegen sehr wohl. So sind zunächst die Missionen von Frontex auf dem offenen Meer als Quelle potenzieller Menschenrechtsverletzungen zu nennen, wo es in der Vergangenheit auch schon zu sogenannten push-backs, also gezieltem Abdrängen von Flüchtlingsbooten, gekommen ist (Cremer 2018, S.6f). Stefan Keßler sieht einen weiteren Problemkomplex in der *„konkreten Identifizierung von Schutzbedürftigkeit und der Annahme von Schutzbegehren“*, welche zunehmend auch in von Frontex organisierten Hotspots beziehungsweise kontrollierten Zentren stattfinden. In diesen Zentren herrschen teils äußerst widrige Lebensbedingungen, die in von Aas und Gundhus mit Frontex-Beamt*innen geführten Interviews stellenweise mit Zuständen in Konzentrationslagern verglichen werden (Aas und

Gundhus 2015, S.7f). Aus den Interviews geht hervor, dass das Leiden von Migrant*innen zum Arbeitsalltag bei Frontex gehört, dem mit einer gewissen professionellen Distanz begegnet wird (Aas und Gundhus 2015, S. 14f). Aas und Gundhus ziehen aus den Gesprächen die Schlussfolgerung, dass die wachsende Bedeutung des Menschenrechtsdiskurses bei Frontex vor allem der Rechtfertigung des eigenen Handelns dient, sich in der Praxis aber kaum niederschlägt (Ibid.). Ihrer Analyse zufolge operiert Frontex in einem Raum, der weder als rechtsfrei noch als klar gesetzlich geregelt zu bezeichnen ist; Aas und Gundhus wählen hierfür den Begriff der „humanitarian borderlands“ (Ibid.).

Indirekte Menschenrechtsverletzungen durch Kooperation mit Drittstaaten

In einem rechtlich äußerst unklaren Raum spielen sich auch die Kooperationen von Frontex mit Drittstaaten ab, die mit der geplanten Neuverordnung für 2019 auf eine Zusammenarbeit mit Viert- und Fünftstaaten ausgedehnt werden sollen. Roya Sangi, Rechtsanwältin für Europa und Völkerrecht, argumentiert, dass die Kooperation mit beispielsweise Libyen nicht mit den Menschenrechten vereinbar sei (Sangi 2018, Süddeutsche Zeitung). Das Informieren der libyschen Küstenwache über die Position eines Flüchtlingsboots könne bereits als effektive Abschiebung verstanden werden, zudem in ein Land, in dem die Geflüchteten unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sein können (Ibid.). Jedoch ist rechtlich bisher nicht eindeutig geklärt, wann ein Staat sogenannte effektive Kontrolle ausübt und somit für potenzielle Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist – wenn Frontex also mit Drittstaaten wie Libyen kooperiert und diese gezielt an den Agentur-eigenen Informationssystemen teilhaben lässt, geschieht dies auf juristisch unklarer Basis. Eine Menschenrechtsverletzung, die möglicherweise durch den Drittstaat passiert, kann jedoch indirekt auf Frontex zurückgeführt werden. Noch diffuser wird es, wenn Risikoanalysen und Politikempfehlungen von Frontex in den Blick genommen werden – auch diese können zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, allerdings lässt sich das schwierig zurückverfolgen. Dr. Raphael Bossong fasst die Problematik von Frontex und der Achtung der Menschenrechte folgendermaßen zusammen:

„[Es] ist immer hinreichend Anlass gegeben, sich zu fragen, behindert die Arbeit von Frontex, sei es jetzt direkt operativ in Missionen oder sei es indirekt durch Abkommen mit Drittstaaten, durch Risikoanalysen, durch Steuerung von Kräften, dass Menschen ihre ansonsten verbürgten Grundrechte auf Schutz wahrnehmen können oder dass Menschenrechte geachtet werden können.“ [RB]

Unklare Verantwortlichkeit und fehlende Systematik als Hauptprobleme

Als Faktoren, die Menschenrechtsverletzungen begünstigen können, sind also vor allem eine nicht eindeutig zugewiesene Verantwortlichkeit wie auch eine fehlende Systematik bei der Etablierung von Schutzmechanismen auszumachen.

Nicht klar zugeordnete Verantwortlichkeit lässt sich in zwei Dimensionen feststellen: Zum einen, wie bereits erwähnt, in der Zusammenarbeit von Frontex mit Drittstaaten. Zum anderen aber auch in der Beziehung zwischen Frontex und den europäischen Mitgliedsstaaten. Dadurch, dass letztere vergleichsweise große Mitspracherechte haben, Frontex-Beamt*innen jeweils mitgliedstaatlichem Recht unterstehen und bis jetzt auch noch keine hoheitlichen Aufgaben an den Außengrenzen ausüben dürfen, ist es der Agentur möglich, sich hinter den Mitgliedsstaaten zu „verstecken“, wie Stefan Keßler es ausdrückt. Gleiches gilt ob der Verschränkung natürlich auch umgekehrt:

„Gerade bei konkreten Vorfällen wie etwa Push-backs auf dem Mittelmeer ist es unglaublich schwierig, festzustellen, war das jetzt eine Frontex-Maßnahme oder war das eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung eines Mitgliedsstaates. Da versteckt sich Frontex gern hinter den Mitgliedsstaaten und die Mitgliedsstaaten verstecken sich gerne hinter Frontex.“ [SK]

Diese geteilte Verantwortung erschwert es auch denen, deren Rechte verletzt wurden, ihre Ansprüche geltend zu machen und sich Gehör zu verschaffen, auch wenn Frontex mittlerweile einen Beschwerdemechanismus etabliert hat.

Ein Mangel an systematischem Menschenrechtsschutz lässt sich wiederum exemplarisch an der Kooperation mit Drittstaaten festmachen: Einmal, wenn beispielsweise Ausbildung und Training von externen Küstenwachen durch Frontex vorgenommen und auch durch EU-Gelder mitfinanziert wird. Menschenrechtsverletzungen, die diesen Küstenwachen zugerechnet werden können, werden indirekt auch durch Frontex und damit die EU verschuldet –

allerdings gibt es für solche Zusammenhänge bisher keine juristische Dogmatik, die sich, so Dr. Raphael Bossong, erst noch etablieren müsse. Die aktuelle Unklarheit macht es der EU laut dem Experten leicht, ihre Pflichten gegenüber den flüchtenden Menschen zu vergessen:

„Wir entledigen uns der Verantwortung, dadurch, dass wir das an andere delegieren, an Algerien, an Ägypten und so weiter.“ [RB]

Auch im Bereich der informationellen Zusammenarbeit fehlt es bislang an System. So baut Frontex seine Kapazitäten zur Überwachung des Mittelmeerraums immer weiter aus und erhebt im Zuge von Risikoanalysen auch personenbezogene Daten – die Agentur wird immer mehr zum „Masterkoordinator“, wie Dr. Raphael Bossong es formuliert. Was genau mit den gesammelten Informationen passiert, an wen sie in welchem Umfang weitergegeben werden dürfen, ist bisher von außen nicht eindeutig nachzuvollziehen. Auch wie die Weitergabe bestimmter Daten zu interpretieren ist, bleibt ein Graubereich – so könnte die Information über die Lage eines Flüchtlingsboots, die von Frontex einem Drittstaat vermittelt wird, als Aufforderung verstanden werden, dieses Boot zurückzuholen und damit einer Prüfung auf Schutzbedürftigkeit vorzugreifen. Ebenso wäre eine Deutungsweise im Sinne eines simplen Datenaustauschs denkbar, das wäre jedoch stark vereinfachend und würde offensichtliche Folgen fahrlässig außer Acht lassen.

Die Arbeit von Frontex ist also menschenrechtlich alles andere als unbedenklich, wobei vor allem die Frage der Verantwortlichkeit systemisch geklärt werden müsste. Eine Möglichkeit, Verantwortung wieder klarer zu lokalisieren, wäre, Kompetenzen wieder an die Mitgliedsstaaten zurück zu transferieren und Frontex sowie die damit geschehene europäische Integration abzubauen. Darin sehen die beiden für diese Arbeit befragten Experten allerdings nicht per se eine Verbesserung für die menschenrechtliche Situation an den europäischen Außengrenzen. Dr. Raphael Bossong weist darauf hin, dass bei Mitgliedsstaaten teils noch weniger darauf vertraut werden kann, dass Menschenrechte geachtet werden, was auch mit ein Grund sein könnte, weshalb es zurzeit eine mitgliedstaatliche Opposition gegen den weiteren Ausbau von Frontex und damit den Grenzschutz auf EU-Ebene gibt. Dr. Bossong formuliert diese Bedenken am Beispiel von Ungarn:

Studentische Forschungsgruppe zum Weißbuch zur Zukunft der EU

Wintersemester 2018/19

„[...] wenn Frontex dann tatsächlich an ungarischen Grenzen steht, dann müssten sie sich transparenter verhalten als das, was die ungarische Grenzpolizei dort zurzeit macht. Und das heißt, es gäbe wahrscheinlich weniger Möglichkeiten für irgendwelche Rückschiebungen und graue Praktiken, die gerade dort passieren und die auch in Kroatien oder in Griechenland passieren.“ [RB]

Der Weg zu einer menschenrechtskonformeren Grenzpolitik scheint also über die EU-Ebene zu verlaufen. Welche konkreten Entwicklungen für die Zukunft von Frontex im Sinne der Menschenrechte wünschenswert wären, darauf soll im Folgenden eingegangen werden.

Notwendige Maßnahmen für besseren Menschenrechtsschutz

Ein besserer Schutz der Menschenrechte bei der Arbeit von Frontex ließe sich vor allem dadurch gewährleisten, dass rechtlich klare Verantwortlichkeiten geschaffen und diese dann durch effektive Kontrollmechanismen durchgesetzt würden.

Die bislang etablierten Mechanismen, zu denen der Posten der Menschenrechtsbeauftragten und das Konsultativforum zu zählen sind, kommen bisher noch nicht ausreichend zum Tragen. Stefan Keßler äußert scharfe Kritik an dem Umfang der Mittel, die der Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden:

„[Es gibt] konkrete Umsetzungsprobleme, wenn etwa Frontex sich entscheidet, das Büro der Menschenrechtsbeauftragten mit verhältnismäßig wenig oder beschämend wenig, sagen wir es ganz offen, Kapazitäten auszustatten, sodass diese Menschenrechtsbeauftragte, so hoch engagiert und kompetent sie auch ist, kaum in der Lage ist, wirklich sicherzustellen, dass Frontex vollumfassend seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.“ [KB]

Weiterhin wird das Konsultativforum laut Keßler teilweise nur unzureichend mit Informationen versorgt. Damit Menschenrechtsbeauftragte und Konsultativforum neben dem Code of Conduct nicht nur kosmetische Maßnahmen sind, müssen sie also gestärkt werden – was bereits 2013 vom Europäischen Parlament empfohlen wurde (Europäisches Parlament 2013, S.411). Hier liegt ein weiterer Ansatzpunkt für Verbesserungen, denn das Parlament hat bis jetzt nur sehr begrenzten Einfluss auf Frontex und kann der Agentur nicht vorschreiben, wie sie ihre Ressourcen einzusetzen hat. Ein Ausbau der parlamentarischen Kontrolle könnte in jedem Fall zur Verankerung des Menschenrechtsschutzes bei Frontex beitragen,

beispielsweise durch eine verpflichtende Befragung des Parlaments vor neuen Abkommen mit Drittstaaten (Ibid.). Ebenso wäre eine verstärkte öffentliche Kontrolle durch mehr Transparenz wünschenswert.

Neben einer Festigung bestehender Kontrollmechanismen müssen auch juristisch klare Linien gezogen werden. Bisher kann beispielsweise der Exekutivdirektor von Frontex Operationen beenden, wenn diese als menschenrechtlich bedenklich erachtet werden. Wann solche roten Linien überschritten werden, liegt jedoch, so Keßler, bisher allein im Ermessen des Exekutivdirektors. Hier müssten klare Kriterien geschaffen werden, ebenso wie in der Frage, ab wann ein Staat effektive Kontrolle über Rechtssubjekte ausübt und so auch durch die Kooperation mit Drittstaaten Rechtsbrüche begehen kann. Hier könnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anhand von Modellfällen Klarheit schaffen, so Dr. Bossong. Schließlich wäre auch der Beitritt der EU zur europäischen Menschenrechtscharta ein Bekenntnis, dass die Ernsthaftigkeit solcher Bestrebungen bezeugen und eine Reform von Frontex im Sinne der Menschenrechte befördern könnte.

Menschenrechtskonformere Grenzpolitik durch viel mehr gemeinsames Handeln (WeißbuchszENARIO 5)

Will man die hier empfohlenen Maßnahmen in ein Szenario des Weißbuchs zur Zukunft der EU einordnen, so muss das fünfte Szenario unter der Überschrift „Viel mehr gemeinsames Handeln“ gewählt werden. EU-weit gültige Rechtsvorschriften, eine verstärkte Kontrolle von Frontex durch das europäische Parlament, Transparenz für Konsultativforum und Öffentlichkeit, eine Stärkung der Position der Menschenrechtsbeauftragten, klare Regelungen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ein Primat der Menschenrechte – all das kann nur durch Standardisierung auf EU-Ebene gewährleistet werden. Zwar wird für 2019 eine Neuverordnung für Frontex und ein massiver Ausbau der Agentur angestrebt, jedoch gehen diese Pläne an den menschenrechtlichen Fragen vorbei. Gleichzeitig gibt es bereits gegen diese Vorhaben eine Opposition verschiedener Mitgliedsstaaten, die nicht willens sind, die für den Ausbau nötigen Mittel zur

Verfügung zu stellen (Aas und Gundhus 2015, S.13f). Es ist also in jedem Fall noch Raum für Nachbesserungen und fraglich, wie schnell welche Veränderungen kommen werden – auch wenn die Tendenz zur Frontex-Stärkung geht, dann nur gegen interne Widerstände und mit einseitigem Fokus. Letzteres schlägt die Brücke zur übergeordneten Problematik: Die Migrationspolitik der EU als solches, die momentan, genau wie Frontex, auf Abschottung ausgerichtet ist.

Von einer menschenrechtskonformen Grenzpolitik zu sprechen, die auf Humanismus, Werte und Seenotrettung abhebt, so wie es Frontex in seiner Außendarstellung tut, muss in diesem Zusammenhang als blanker Hohn bezeichnet werden (Ibid.). Beides kann nicht zusammengedacht werden – wer die Menschenrechte achtet, kann nicht zugleich Mauern hochziehen und nach Wegen suchen, sich möglichst effektiv abzuschotten, denn letzteres ist immer mit dem Missachten von Menschenrechten verbunden. Der wachsende Wert, den Frontex in seiner Außenkommunikation den Menschenrechten zuschreibt, legitimiert das eigene Handeln, steht aber in krassem Gegensatz zum Framing von Geflüchteten als Risiken für die europäische Sicherheit (Aas und Gundhus 2015, S.1f). Eine Kritik an Frontex kann in jedem Fall nur instrumentelle Kritik sein, die auf das Politikfeld der Migration ausgeweitet werden muss. Hier liegen die tatsächlichen Ursachen für die Situation an den europäischen Außengrenzen; im Festhalten am Dublin-Abkommen und in dem Unwillen, an einer gerechten Verteilung von Geflüchteten zu arbeiten. Was nötig wäre, wäre ein grundsätzlicher Diskurs auf europäischer Ebene, über die Bedeutung, Rechtmäßigkeit und Zukunftsfähigkeit von Grenzen in einer globalisierten Welt, und das Finden einer gemeinsamen, europäischen Position im Sinne von Szenario 5 des Weißbuchprozesses. Wenn die europäische Position eine ist, die für Abschottung und Mauern an den Grenzen steht, wäre es nur konsequent, sich auch von den universalen Menschenrechten zu verabschieden. Das würde das europäische Selbstverständnis sicherlich in seinen Grundfesten erschüttern, aber immerhin die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis auflösen.

Literaturverzeichnis

Aas, Katja Franko, and Helene O. I. Gundhus. "Policing Humanitarian Borderlands: Frontex, Human Rights and the Precariousness of Life." *The British Journal of Criminology* 55, no. 1 (2015): 1-18.

Cremer, Hendrik. *Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtlingen_an_der_Grenze.pdf

Europäisches Parlament. "Frontex: Human Rights Responsibilities". *International Journal of Refugee law* Vol. 25 no. 2 (2013): 407–434.

Herrmann, Goetz. *Reflexive Sicherheit, Freiheit Und Grenzmanagement in Der Europäischen Union*. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

Mungianu, Roberta. "Frontex: Towards a Common Policy on External Border Control." *European Journal of Migration & Law* 15, no. 4 (10// 2013): 359-85.

Perkowski, Nina. "Frontex and the Convergence of Humanitarianism, Human Rights and Security." *Security Dialogue* 49, no. 6 (2018): 457-75.

Sangi, Roya. *Auch im Mittelmeer gilt das Recht*. Süddeutsche Zeitung, 17.12.2018.
<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-mittelmeer-libyen-salvini-italien-menschenrechtskonvention-1.4255174>

von Grönheim, Hannah. *Solidarität bei geschlossenen Türen: Das Subjekt der Flucht zwischen diskursiven Konstruktionen und Gegenentwürfen*. Wiesbaden: Springer VS, 2018.